YACHT-POOL-Produktinformationsblätter
zu den Beruflichen Skipper-Versicherungen EU BS 20260722-AT

YACHT-POOL Versicherungs-Service GmbH
www.yacht-pool.com

Die entsprechenden Leistungsträger finden Sie zu jedem Versicherungsprodukt in Ihrem Angebot.

Diese Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte unserer Charterversicherungen bietet Ihnen einen ersten Überblick (keine vollständige Darstellung). Umfassende Informationen zu dem Produkt – sogenannte Vertragsbestimmungen – sind in den Versicherungsunterlagen (Antrag, Versicherungsschein, zusätzliche Vereinbarungen, Verbraucherinformationen und Versicherungsbedingungen) enthalten.
Beachten Sie bitte, dass dieser Überblick weder eine Beratung noch ein Lesen der Vertragsbestimmungen ersetzt.

Um welche Art der Versicherungen handelt es sich?
BERUFLICHE SKIPPER-VERSICHERUNGEN
nachstehender Abschnitt ist gültig für alle Produkte

Was ist zu beachten?
! Die Berufs-Skipper-Versicherungen gelten für den Gebrauch eines gecharterten (sofern nicht anders vereinbart) Wassersport-Fahrzeuges (im Folgenden „Yacht"), das auf Grundlage eines schriftlichen Chartervertrages zu gewerblichen oder privaten Zwecken benutzt wird.
! Der Versicherungsnehmer muss der Skipper sein.

Was ist nicht versichert?
Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz ausgenommen, zum Beispiel:
✗ Schäden aus vorsätzlicher Handlung;
✗ Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen ereignen
✗ die Nutzung des eigenen Schiffes. Hierfür gibt es vielfältige andere Versicherungslösungen, z.B. für Skipper, die zahlende Gäste mitnehmen (Kojencharter).

Wo bin ich versichert?
✔ Die Charterversicherungen gelten prinzipiell weltweit, außer in Australien, U.S.A., Kanada und Neuseeland. Optional ist eine Absicherung der vorgenannten Länder auf Anfrage möglich.

Welche Verpflichtungen habe ich?
● Zahlen Sie die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden.
● Die im Antrag enthaltenen Fragen sind unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.
● Informieren Sie uns, wenn sich Änderungen Ihrer ursprünglichen Angaben im Angebot oder später während der Laufzeit des Vertrages ergeben.

Im Schadenfall
● Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an.
● Sie sind im Rahmen Ihrer Möglichkeiten verpflichtet, für die Abwendung und Minderung eines drohenden Schadens zu sorgen.

Wann und wie zahle ich?
Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen, i.d.R. mit Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat). Sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung auf Ihrem Konto um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

Wann beginnt und endet die Deckung?
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. Beachten Sie bitte, dass der Versicherungsschutz erst beginnt, wenn die Zahlung des ersten Beitrags innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins erfolgt. Bei Lastschrifteinzug besteht Deckung unabhängig vom Zeitpunkt des Einzuges. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Wie kann ich den Vertrag kündigen?
Sie oder wir können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Jahrestag des Beginns kündigen. Darüber hinaus stehen Ihnen und uns weitere Kündigungsrechte zu. Hierzu gehört z.B. das Recht, dass Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen können, wenn wir eine Leistung erbracht haben.

Profi Skipperhaftpflicht-Versicherung

Was ist versichert?

✔ Gegenstand der Skipperhaftpflicht-Versicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechtigte Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren, die aus dem Gebrauch eines gecharterten Wassersport-Fahrzeuges entstehen.
Die Skipperhaftpflicht-Versicherung greift subsidiär, d.h. andere Versicherungen, insbesondere Wassersporthaftpflichtversicherungen von z.B. Veranstaltern oder Vercharterern gehen dieser Versicherung voran.

✔ Sie umfasst die wesentlichen Haftungsrisiken bei der gewerblichen und privaten Ausübung des Wassersportes mit einem gecharterten / gemieteten Wassersportfahrzeug. Dazu gehören auch beispielsweise folgende Schäden:

✔ Von Ihnen verursachte Schäden an Dritten oder deren Eigentum als Führer (Skipper) einer gecharterten Yacht

✔ Sachschäden an der gecharterten Yacht selbst sind ausschließlich infolge **grober Fahrlässigkeit** versichert, sofern diese durch richterliches Urteil oder aufgrund ausdrücklicher Zustimmung des Versicherers zu ersetzen sind.
Erläuterung: Sachschäden an der gecharterten Yacht infolge **einfacher Fahrlässigkeit** sind über die Yacht-Kaskoversicherung des Vercharterers versichert. Der Skipper haftet i.d.R. in Form einer Kaution für den Selbstbehalt der Schiffskasko-Versicherung. Wir empfehlen diese Kaution mit einer Profi-Charterkautions-Versicherung abzusichern.

✔ Die vereinbarte Versicherungssumme kann bis zu 10 Mio. EUR betragen. Die konkrete Höhe entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

✔ Ergänzend ist vereinbart, dass vorschussweise jene Beträge bis zu € 100.000,- gezahlt werden, die vom Versicherungsnehmer im Ausland aufgewendet werden müssen, um einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont zu bleiben (Strafkaution).

Was ist nicht versichert?

✗ Sachschäden an der gecharterten Yacht infolge **einfacher** Fahrlässigkeit oder **ohne** Ihr Verschulden sind nicht versichert, da hier die Kasko-Versicherung der Yacht, bzw. eine Profi Charterkautions-Versicherung greift.

Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz ausgenommen oder beschränkt, zum Beispiel:

! Schäden am Motor

! Haftpflichtansprüche von Crew-Mitgliedern gegen den Versicherungsnehmer sind bei Sachschäden, auf EUR 2.500,- begrenzt

! Wir leisten für Schäden bis zu den vereinbarten Versicherungssummen, bitte siehe Police und Bedingungen. Wenn eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.

Welche Verpflichtungen habe ich im Schadenfall?

● Haftpflichtschäden sind immer unverzüglich dem Hafenkapitän zu melden, nach Anweisung des Hafenkapitäns auch bei der Polizei.

● Melden Sie jeden Schaden auch unverzüglich der Charterfirma

● Unterstützen Sie uns bei der Schadenermittlung und -regulierung, indem Sie uns z. B. umgehend alle gerichtlichen oder behördlichen Verfahren (z. B. Mahnverfahren oder Klage) mitteilen, die im Zusammenhang mit dem gegen Sie erhobenen Schaden stehen. Legen Sie bei diesen Verfahren immer fristgerecht Rechtsmittel (z. B. Widerspruch) ein. Wir führen dann den Prozess in Vertretung für Sie und übernehmen die Kosten. Erteilen Sie dem beauftragten Anwalt alle erforderlichen Auskünfte und stellen Sie angeforderte Unterlagen zur Verfügung.

Profi Skipperunfall-Versicherung

Was ist versichert?

✔ Versichert ist der Skipper. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Unfälle an Bord eines Wassersportfahrzeuges und des Beibootes, die der Skipper erleidet. Er beginnt nach dem Betreten des Bootes und endet mit dessen Verlassen.

✔ Versicherungsschutz besteht für Unfallereignisse; diese liegen vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Sofern vereinbart können folgende Leistungsarten versichert sein:

✔ Bergungskosten – bereits, wenn ein Unfall droht

✔ Invalidität

✔ Tod

Was ist nicht versichert?

✗ Unfälle der versicherten Person, die sich durch vorsätzliche Straftaten ereignen.

✗ Unfälle, die sich nicht an Bord ereignen.

✗ Dauernd pflegebedürftige Personen, die für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedürfen.

✗ Geistig oder psychisch Erkrankte, deren Gesundheitsstörung so hochgradig ist, dass sie einer Anstaltsunterbringung oder ständiger Aufsicht bedürfen.

Gibt es Deckungsbeschränkungen?

! Unfälle durch Bewusstseinsstörungen sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle.

! Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.

Welche Verpflichtungen habe ich im Schadenfall

● Sie müssen nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Profi Charter-Kautionsversicherung

Was ist versichert?

✔ Versichert sind Ansprüche des Vercharterer gegen den Versicherten, wenn dieser wegen eines schuldhaft verursachten Kaskoschadens an der gecharterten Yacht berechtigt in Haftung genommen werden.

✔ Im Schadenfall haftet der Versicherer bis zur Höhe des eingetretenen Schadens, maximal jedoch bis zu der im Versicherungsantrag genannten Versicherungssumme. Versicherbar ist maximal die im jeweiligen Chartervertrag vereinbarte Kautionssumme.

Was ist nicht versichert?

✗ Das Regattarisiko ist ausgeschlossen, sofern es nicht gesondert vereinbart wurde.

Gibt es Deckungsbeschränkungen?

! Der Selbstbehalt je Schadenereignis richtet sich nach der in der Versicherungspolice getroffenen Vereinbarung.

! Wurde der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, kann eine Kürzung der Ersatzleistung entsprechend des Ausmaßes an grober Fahrlässigkeit vorgenommen werden.

Welche Verpflichtungen habe ich?

● Die versicherte Kautionssumme darf nicht niedriger sein, als die im Chartervertrag vereinbarte Kaution, sonst liegt Unterversicherung vor. Kautionsschäden werden in diesem Fall nur im Verhältnis der Höhe der Versicherungssumme zu der im Chartervertrag vereinbarten Kautionshöhe reguliert.

Profi Charter-Folgeschadenversicherung

Was ist versichert?

✔ Versichert ist der Vermögensschaden, den der Eigner oder Vercharterer einer gecharterten Yacht erleidet, weil die Yacht aufgrund eines vom Skipper oder dessen Crew schuldhaft verursachten Schadens für die Folge-Charter nicht eingesetzt werden kann.

✔ Auch wetterbedingtes zu spät Kommen (aufgrund von Starkwind mit Spitzenböen über 7 Bft.) oder

✔ Eine verspätete Rückgabe aufgrund eines Personenschadens durch Unfall, oder akutem Krankenhausaufenthalt ist mitversichert

✔ Im Schadenfall haftet der Versicherer bis zur Höhe des eingetretenen Schadens, maximal jedoch bis 25.000 EUR.

✔ Die versicherte Yachtlänge darf nicht geringer sein als die im Chartervertrag angegebene Yachtlänge

Was ist nicht versichert?

✗ Das Regattarisiko ist ausgeschlossen, sofern es nicht gesondert vereinbart wurde.

✗ Ausfallzeiten auf Grund eines Motor- oder Getriebeschadens.

✗Schäden, die nicht vom Charterer oder dessen Crew verursacht wurden (höhere Gewalt, wie z.B. Blitzschlag).

Gibt es Deckungsbeschränkungen?

! Bei verspäteter Rückgabe der Yacht aufgrund eines unfallbedingten Personenschadens, wetterbedingter Umstände oder bei Krankenhausaufenthalt wird keine Selbstbeteiligung fällig. In allen anderen Fällen werden die ersten 3 Ausfalltage nicht ersetz

Welche Verpflichtungen habe ich im Schadenfall?

● Als Voraussetzung zur Schadenregulierung benötigen wir Unterlagen, die den Hergang und den Zahlungsanspruch belegen. Bitte entnehmen Sie Näheres den Versicherungsbedingungen.

Profi Charter-Rücktrittversicherung

Was ist versichert?

✔ Die Stornierungskosten, die der Skipper bei einem Abbruch oder einem Nicht-Antritt der Reise tragen muss.

✔ Fällt durch den Ausfall des Skippers die Reise für alle Crewmitglieder aus, sind die gesamten Kosten aller Reisenden versichert, sofern dies beantragt und policiert wurde.

✔ Unter bestimmten Bedingungen sind auch zusätzliche Rückreisekosten und die hierdurch verursachten Mehrkosten versichert.

✔ Sofern beantragt, kann auch die Aufwandsentschädigung des Skippers mitversichert werden.

✔ Versicherte Gründe für die Reiseunfähigkeit oder deren unzumutbare planmäßige Durchführung können sein:

✔ Tod oder schwere Erkrankung des Versicherten, seines Ehegatten oder enger Verwandter,

✔ Schwere Schäden am Eigentum des Versicherten, die seine Anwesenheit notwendig machen.

✔ Die Versicherungssumme können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, sie muss den Kosten der gesamten versicherten Reiseleistungen entsprechen.

Was ist nicht versichert?

✗ Reiseausfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse, politische Gewalthandlungen, Aufruhr, Unruhen oder Kernenergieverursacht sind.

✗ Rücktritt wegen Schwangerschaft und allen damit verbundenen Beschwerden und Erkrankungen. (Wenn nicht vorher vereinbart).

✗ Versichert sind die Kosten, die der Versicherungsnehmer (=Skipper) durch seinen Reiseausfall oder Rücktritt tragen muss. Dies kann über die vereinbarte Versicherungssumme hinaus gehen. Z,B. Kosten des Rücktransportes ect.

Reiseausfall oder Rücktritt einzelner Crewmitglieder ist **nicht** versichert. Diesen empfehlen wir eine Gast- Charterrücktritt-Versicherung.

Gibt es Deckungsbeschränkungen?

! Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für die Versicherungsnehmer der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war (z.B. bei Vorerkrankungen) oder der Rücktrittsgrund vorsätzlich herbeigeführt wurde.

! Hat der Versicherte den Schaden grob fahrlässig verursacht, so ist der Versicherer berechtigt seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

! Wir leisten bis zur den vereinbarten Versicherungssumme. Wenn eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.

Welche Verpflichtungen habe ich?

● Die Versicherungssumme darf nicht niedriger sein, als die versicherten Kosten, sonst liegt Unterversicherung vor. Leistungen werden in diesem Fall nur im Verhältnis der Höhe der Versicherungssumme zu den tatsächlich versicherten Kosten reguliert.

Im Schadenfall

● stornieren Sie die Reise sofort bei der Buchungsstelle oder beim Veranstalter und fordern Sie eine Bestätigung an.

● Als Voraussetzung zur Schadenregulierung benötigen wir Unterlagen, die den Ursache und Höhe des Zahlungsanspruches belegen, insbesondere ärztliche Atteste. Bitte entnehmen Sie Näheres den Versicherungsbedingungen.

YACHT-POOL-Allgemeine Bestimmungen (AGB) für die
BERUFLICHEN SKIPPER-VERSICHERUNGEN
EU BS 20260722

§ 1 Grundlagen der Deckung

1. Die allgemeinen Bestimmungen zu den beruflichen Skipper-Versicherungen gelten für alle von YACHT-POOL angebotenen Versicherungsprodukte:

- Profi Skipper-Haftpflichtversicherung mit Beschlagnahmeversicherung
- Profi Skipper- Unfallversicherung
- Profi Skipper-Rechtsschutzversicherung
- Profi Charter-Kautionsversicherung
- Profi Charter-Folgeschadenversicherung
- Profi Charter-Rücktrittversicherung

2. Grundlage der Profi Skipper-Versicherungen ist der abgeschlossene schriftliche Chartervertrag für Wassersport-Fahrzeuge, oder der schriftliche Vertrag mit einem Dritten für die Tätigkeit als Skipper/Segellehrer oder ein schriftlicher Vertrag für die Überführung eines Wassersport-Fahrzeuges.

2.1 Private Törns sind mitversichert, sofern ein schriftlicher Chartervertrag besteht. In diesem Fall darf die Törndauer 3 Wochen durchgängige Gesamtdauer je Chartervertrag nicht übersteigen.

2.2 Gibt es keinen Chartervertrag, so ist der Abschluss der Versicherungen nach Rücksprache mit YACHT-POOL möglich. In solchen Fällen erhalten Sie den YACHT-POOL Nutzungsvertrag, der bei YACHT-POOL eingereicht und akzeptiert werden muss.

3. Der Skipper muss der Versicherungsnehmer sein.
Ist der Versicherungsnehmer kein Skipper, so besteht kein Versicherungsschutz beim entsprechenden Chartertörn. Etwaige Sondervereinbarungen müssen in der Police vermerkt sein.

4. Es gelten ausschließlich die Leistungen und Versicherungssparten als vereinbart, die der Versicherungsnehmer im Antrag beantragt hat. Eine Erhöhung der Versicherungssumme während der Vertragslaufzeit ist nach Rücksprache möglich.

5. Der Versicherungsschutz kann jederzeit vor Antritt des Törns abgeschlossen werden.

6. Führerscheinklausel
6.1 Ist für das Führen eines Wassersportfahrzeugs eine behördliche Erlaubnis erforderlich, bleibt der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der verantwortliche Führer beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die behördlich vorgeschriebene Erlaubnis besitzt.

6.2 Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn der Skipper die Fahrerlaubnis ohne Verschulden annehmen durfte.

7. Die Versicherung gilt ab Geldzugang der Prämie (siehe §2 Artikel 1). Wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht verschuldet hat, so besteht auch ohne Geldzugang Versicherungsschutz.

8. Die Charterversicherungen haben eine weltweite Deckung mit Ausnahme folgender Regionen: U.S.A., Kanada und Australien.
Auf Anfrage ist eine Zusatzdeckung für die oben genannten Länder möglich.

9. Subsidiarität: Andere Versicherungen, insbesondere Wassersporthaftpflichtversicherungen, gehen den YACHT-POOL Versicherungen voran.

§ 2 Allgemeine vertragliche Regelungen

1. Zahlung der Prämie
a) Bei Abbuchungsermächtigung der Prämie:
Versicherungsschutz ist (vorbehaltlich der Deckung des Kontos) unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Abbuchung gegeben. Die Abbuchung erfolgt zeitnah zum vereinbarten Versicherungsbeginn.

b) Bei Zahlung per Rechnung:
Die Prämie muss in diesem Fall bereits unverzüglich nach Rechnungsstellung und auf alle Fälle vor Charterbeginn. Ansonsten kann der Versicherungsschutz im Schadenfall nicht gewährleistet wer-den. Wir bitten Sie daher dringend die Zahlung rechtzeitig (spätesten1 Woche vor Törnbeginn) anzuweisen.

c) (optional) Bei Zahlung per Kreditkarte: Der Abschluss des Versicherungsvertrages ist jederzeit möglich, spätestens jedoch vor Antritt des Törns.

2. Versicherungsvertrag
a) Der Versicherungsvertrag kommt durch den Zugang des Versicherungsscheins zustande.

b) Die Versicherung läuft 12 Monate ab Versicherungsbeginn und verlängert sich automatisch außer bei Sondervereinbarungen, die in der Police vermerkt sind (z. B.: Profi Charter-Rücktrittversicherung, die mit dem Ende des jeweiligen Törns endet).
Ausschlaggebend ist daher ausschließlich der Versicherungsbeginn und das Versicherungsende in der Police.

c) Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres, sofern nicht anders vereinbart.

3. Schäden
a) Schäden müssen so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen nach Schadenereignis bei Ihrer zuständigen YACHT-POOL Repräsentanz, bei der Sie versichert wurden, gemeldet werden. Alle notwendigen Unterlagen sind zügig nach Schadenfall an uns einzureichen. Ansonsten kann die Schadenzahlung verfallen.

b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, sowie bei Personenschäden die behandelnden Ärzte auf Anweisung des Versicherers von der Schweigepflicht zu entbinden.

c) Wird eine der vorgenannten oder in den einzelnen Versicherungsprodukten genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, kann der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz verlieren. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch weiterhin bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Personen stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

d) Haftpflichtschäden sind immer unverzüglich dem Hafenkapitän zu melden, nach Auskunft des Hafenkapitäns auch bei der Polizei. Ansonsten kann der Versicherungsschutz entfallen.

e) Wird die Obliegenheit gemäß des Chartervertrages und/oder des Yachtversicherers vorsätzlich verletzt, so kann der Versicherungsschutz ebenso entfallen. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

f) Unabhängig von § 2 Artikel 3 d ist jeder Schaden unverzüglich der Charterfirma zu melden. Bei Nichtachtung kann der Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfallen.

4. Unterlagen im Schadenfall
a) Im Schadenfall benötigen wir folgende Unterlagen:
Chartervertrag, Crewliste, Nachweis über die tatsächlich gezahlte Kaution (Kreditkartenbeleg, Quittung), detaillierte Kostenaufstellung der Charterfirma (Rechnung, Kostenvoranschlag), ausführliche Schadenschilderung, unterzeichnet von dem Skipper und der Crew sowie (sofern vorhanden) detaillierte Schadenfotos.

b) Weitere Unterlagen, die im Schadenfall benötigt werden, sind in der jeweiligen Versicherungssparte vermerkt oder werden gesondert angefordert und müssen YACHT-POOL eingereicht werden. Ansonsten kann die Schadenzahlung verfallen.

c) Berechtigte Schadenzahlungen erfolgen zügig!

5.1. Sanktionsklausel für den Versicherer AXA
Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland/Österreich entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche/österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

5.2. Sanktionsklausel für den Versicherer Zurich
Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Besondere YACHT-POOL-Bedingungen
EU BS 20260722 für die

PROFI SKIPPERHAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

1. Leistungsbeschreibungen

1.1 Versichert ist nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung und der nachstehenden Besonderen Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Gebrauch einer fremden Motoryacht oder einer fremden Segelyacht, die auf Grundlage eines schriftlichen Chartervertrages oder direkt vom Eigentümer des Schiffes oder dessen Managementfirma zu gewerblichen oder zu persönlichen, privaten Zwecken überlassen wird.

1.2 Der Skipper muss der Versicherungsnehmer sein.

1.3 Die Versicherungssumme ist einmal maximiert pro Versicherungsjahr.

2. Versicherte Risiken

2.1 Mitversichert sind insbesondere die Ansprüche der Crewmitglieder gegen den Versicherungsnehmer. Bei Personenschäden und Sachschäden beträgt der Selbstbehalt € 500,- je Schadenereignis.

2.2 Grobe Fahrlässigkeit
Sachschäden an der gecharterten Yacht (inkl. Ausrüstung und Zubehör sowie Beiboot und Außenbordmotor) sind ausschließlich infolge grober Fahrlässigkeit versichert, sofern diese durch richterliches Urteil oder aufgrund eines unter ausdrücklicher Zustimmung des Versicherers zustande gekommenen Vergleichs einem Dritten zu ersetzen sind. Derartige Schäden werden abzüglich eines Selbstbehaltes von € 2.550,- erstattet.
Eine Derartige Schäden sind mit maximal € 500.000, - pro Jahr versichert.

2.3 Mitversichert ist auch gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenflieger.

2.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch eines zur gecharterten Yacht gehörenden Beibootes.

2.5 Mitversichert sind Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personenschaden zurückzuführen sind. Die Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis € 51.000,-, begrenzt auf eine Gesamtleistung von € 102.000,- für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2.6 Mitversichert ist die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche gemäß Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf Kosten der Versicherung (Allgemeinen Versicherungs-bedingungen für die Haftpflichtversicherung).

3. Nicht versichert:

3.1 ist die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers, Schirmdrachenfliegers und sonstiger geschleppter Personen;

3.2 ist die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit in Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen;

3.3 sind Schäden an der gecharterten Yacht einschließlich sämtlicher Ausrüstungsgegenstände, sonstigem Zubehör, soweit sie nicht unter Ziff. 2.2 mitversichert sind (z. B. Schäden, die nicht durch grobe Fahrlässigkeit entstanden sind);

3.4 sind Schäden am Motor;

3.5 sind Schäden in Zusammenhang mit strafbaren Handlungen (Zollvergehen, Drogen-, Alkoholmissbrauch etc.);

3.6 sind Schäden an Brillen, Ferngläsern, Handys, Tablets, Computern, Medienplayern, Kameras, Fotos und optischen oder elektronischen Hilfsmitteln oder Geräten einschließlich Software.

3.7. sind Haftpflichtansprüche von Angehörigen und Lebenspartnern, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben;

3.8 sind Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers gegenüber dritten Personen;

3.9.1 sind Haftpflichtansprüche dritter Personen untereinander; dasselbe gilt für Haftpflichtansprüche dritter Personen gegen den Versicherungsnehmer bei Sach- und Personenschäden, soweit diese weniger als EUR 500,- betragen;
3.9.2 sind Haftpflichtansprüche von Crewmitgliedern oder Gästen gegen den Versicherungsnehmer bei Sachschäden, soweit diese mehr als EUR 2.500,- betragen;

3.10 sind Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund von Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;

3.11 sind Haftpflichtansprüche, die auf Schadenersatzleistungen mit Strafcharakter („Punitive Damages“) gerichtet sind;

3.12 sind Schäden am genutzten Boot (Ausnahme Punkt 2.2 Grobe Fahrlässigkeit).

4. bestehende Schiffsversicherungen

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet sich vom Vercharterer bzw. Eigner des geführten Wassersportfahrzeuges eine gültige Kasko- und Haftpflichtversicherung bestätigen zu lassen.

5. Auslandsschäden

5.1 Eingeschlossen ist - abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung - die gesetzliche Haftpflicht aus Schadenereignissen in der ganzen Welt, außer Australien, U.S.A., Kanada und Neuseeland.
Optional ist eine Absicherung der vorgenannten Länder auf Anfrage möglich und muss in der Police vermerkt sein, da sonst nicht mitversichert.
Bei Schadenereignissen in den USA, Australien, Kanada und Neuseeland werden - abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden aus Umweltbeeinträchtigungen, wie z. B. Schäden durch Verunreinigungen oder sonstige nachteilige Veränderungen des Bodens, der Luft oder des Wassers (auch des Grundwassers) sowie durch Geräusche oder sonstige Einwirkungen.

5.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

5.3 Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

5.4 Es ist vereinbart, dass der Versicherer vorschussweise jene Beträge bis zu € 100.000,- zahlt, die vom Versicherungsnehmer im Ausland aufgewendet werden müssen, um einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen verschont zu bleiben (Strafkaution). Dieser Vorschuss ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von sechs Monaten ab Zahlung durch den Versicherer an den Versicherer zurückzuzahlen.

6. Gewässerschäden

6.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, (wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden), die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme von folgenden Gewässerschäden:

6.2 Durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist.

6.3 Durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Ablaufen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.

6.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von den gewässerschutzdienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

6.5 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7. Vertragsbestandteil

sind auch die „Allgemeine Bestimmungen (AGB) für die beruflichen Skipper-Versicherungen“ und sonstige besondere Vereinbarungen.

Besondere YACHT-POOL-Bedingungen
EU BS 20190110 für die

PROFI SKIPPERUNFALL-VERSICHERUNG

1. Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz erstreckt sich im Rahmen der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen auf alle Unfälle, die der Versicherungsnehmer an Bord des Schiffes erleidet. Er beginnt nach dem Betreten des Bootes und endet mit dessen Verlassen. Die Benutzung des Beibootes ist mitversichert.

2. Leistungsumfang

Dem Skipper (= Versicherungsnehmer) stehen die Versicherungssummen gemäß Police alleine und ungeteilt zur Verfügung.

3. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrveranstaltungen einschließlich der dazugehörenden Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

4. Einschluss von Bergekosten

4.1 Die Versicherung erstreckt sich gemäß Antrag auf bis zu € 60.000,- für den Skipper auch für Bergekosten, die aufgewendet werden:

4.2 für Suchaktionen nach Unfallverletzten, auch wenn nur die Vermutung eines Unfalles besteht, und bei Seenot aufgrund von Sturm oder schwerer Beschädigung am Schiff;

4.3 für die Rettung von Unfallverletzten und deren Verbringung in das nächste Krankenhaus einschließlich der notwendigen zusätzlichen Kosten, die infolge des Unfalls für die Rückfahrt zum Heimatort entstehen;

4.4 für den Rücktransport von Unfalltoten bis zum Heimatort.

4.5 Bei gleichzeitigem Bestehen einer Einzel-Krankheitskostenversicherung wird Ersatz für Bergungskosten im Rahmen der Unfallversicherung nur insoweit gewährt, als der Krankenversicherer seine vertraglichen Leistungen voll erfüllt hat und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben. Ist der Krankenversicherer leistungsfrei oder bestreitet er seine Leistungspflicht, so kann der Versicherungsnehmer sich unmittelbar an den Unfallversicherer halten.

5. Vertragsbestandteil

sind auch die „Allgemeine Bestimmungen (AGB) für die beruflichen Skipper-Versicherungen“ und die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB).

Besondere YACHT-POOL-Bedingungen
EU BS 20260722 für die

PROFI CHARTERKAUTIONS-VERSICHERUNG

1. Versichertes Risiko

1.1 Die Profi Charterkautions-Versicherung gilt für Berufs-Skipper, die selbstständig Chartertörns gegen Entgelt organisieren von Charterfirmen oder entsprechenden Managementfirmen oder dem Schiffseigner mit der Führung des Schiffes gegen Entgelt oder andere geldwerte Vorteile mit der Führung des Schiffes beauftragt wurde.

1.2 Wenn die versicherte Person vom Auftraggeber wegen eines schuldhaft verursachten Kaskoschadens berechtigt in Anspruch genommen wird, haftet der Versicherer bis zur Höhe des eingetretenen Schadens, maximal jedoch bis zu der im Versicherungsantrag genannten Versicherungssumme. Der Selbstbehalt je Schadenereignis richtet sich nach der in der Versicherungspolice getroffenen Vereinbarung.

1.3 Nutzungs-/Überlassungsvereinbarungen zwischen Berufs-Skipper und Vercharterer als Privatpersonen bedürfen jeweils der vorherigen Zustimmung des Versicherers und müssen YACHT-POOL bei Antragstellung vorliegen.

1.4 Versichert ist maximal die im jeweiligen Chartervertrag vereinbarte Kautionssumme.

1.5 Die versicherte Kautionssumme darf nicht niedriger sein, als die im Chartervertrag vereinbarte Kaution, sonst liegt Unterversicherung vor. Kautionsschäden werden in diesem Fall nur im Verhältnis der Höhe der vereinbarten Kautionsversicherung zu der im Chartervertrag vereinbarten Kautionshöhe reguliert.

1.6 Die Kautionsversicherung entbindet nicht von der Hinterlegung der Kaution an der Basis sofern nicht anders, mit YACHT-POOL schriftlich vereinbart.

1.7 Die Kautionsversicherung gilt für den in der Police vereinbarten Zeirtraum.

2. Versicherte Personen

Versicherungsschutz erhält der Skipper als Versicherungsnehmer.

3. Schadenregulierung

Als Nachweis für den eingetretenen Schaden ist zu erbringen:
- Reparatur-Rechnung oder Kostenvoranschlag
- Beleg über die geleistete Zahlung
- detaillierte Beschreibung über Hergang und Umfang des Schadens. Diese Beschreibung ist vom Skipper und allen Crewmitgliedern durch ihre Unterschrift zu bestätigen.
- Chartervertrag (Kopie)
- Crewliste (Kopie)

4. Ausschlüsse

4.1 Der Versicherer ist von der Leistung frei, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt wurde. Wurde der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, kann eine Kürzung der Ersatzleistung entsprechend des Ausmaßes an grober Fahrlässigkeit vorgenommen werden. Bzgl. der Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen verweisen wir auf § 28 Abs. 2 VVG.

4.2 Das Regattarisiko ist - sofern nicht gesondert vereinbart - ausgeschlossen.

4.3 Der Skipper ist verpflichtet, sich bei Rückgabe der Yacht die einwandfreie Rückgabe Schriftlichbestätigen zu lassen. Nachträgliche Kautionsforderungen können nicht anerkannt werden.

5. Vertragsbestandteil

sind auch die „Allgemeine Bestimmungen (AGB) für die beruflichen Skipper-Versicherungen“

Besondere YACHT-POOL-Bedingungen
EU BS 20260722 für die

PROFI CHARTERFOLGESCHADEN-VERSICHERUNG

1. Versichertes Risiko

Versichert ist der berechtigte Vermögensschaden, den der Yachteigner bzw. Vercharterer einer vom Versicherungsnehmer geführten Yacht erleidet, weil die Yacht aufgrund eines vom Skipper oder dessen Crew schuldhaft verursachten, gem. Kaskoversicherung regulierungspflichtigen Sachschadens für die Folge-Charter nicht eingesetzt werden kann und der Skipper zum Schadenersatz verpflichtet ist:

1.1 aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen oder

1.2 aufgrund der Bestimmungen des Chartervertrages, oder

1.3 aufgrund der Wetterbedingungen (z.B. Starkwind mit Spitzenböen über 7 Bft) ein dem Bestimmungsort vorgelagerter Hafen anzulaufen war bzw. nicht verlassen werden konnte und daher die Yacht nicht termingerecht zurückgegeben werden konnte, oder

1.4 aufgrund eines Personenschadens durch Unfall, oder

1.5 aufgrund akuter Krankheit mit Krankenhausaufenthalt, die den Skipper und/oder Crew nicht befähigt das Schiff rechtzeitig zur Basis zurückzuführen. (Im Schadenfall benötigen wir zur Regulierung des Schadens bei Krankheit ein Attest des Arztes vor Ort.)

1.6 Die versicherte Yachtlänge darf nicht geringer sein als die im Chartervertrag angegebene Yachtlänge.

2. Versicherte Personen

Versicherungsschutz erhalten der Skipper als Versicherungsnehmer.

3. Leistungen des Versicherers

Der Versicherer ersetzt den Schaden, der dem Vercharterer durch die Mindereinnahmen der Ausfalltage entsteht. Die Bemessungsgrundlage des Versicherers entspricht für die gemäß Punkt 1. erfolgten Ausfalltage dem Tagessatz, der sich aus der anteiligen Berechnung der reinen Charter der Yacht (ohne Zusatzleistungen, wie z.B. Flugkosten etc.) gemäß Chartervertrag des Folge-Charterers ergibt.

Als Ausfalltage zählen Tage, für die die Yacht bereits vor dem Eintritt des Schadenfalles verchartert war und für die keine Yacht des Eigners zum alternativen Einsatz zur Verfügung gestellt werden konnte.

Sollte der versicherte Skipper wg. einen Unfalles ausfallen und kein Co-Skipper vorhanden sein, der die Yacht rechtzeitig an die Basis zurückbringt, so werden die Kosten für einen Ersatzskipper, der die Yacht zurückbringt, im üblichen Rahmen, erstattet.

Bei verspäteter Rückgabe der Yacht aufgrund eines unfallbedingten Personenschadens, wetterbedingter Umstände (s. Punkt 1.3 – 1.5) oder bei akuter Krankheit mit Krankenhausaufenthalt wird keine Selbstbeteiligung berechnet.

In allen anderen Fällen werden die ersten 3 Ausfalltage nicht ersetzt. Die Gesamtleistung ist beschränkt sich auf den in der Police vereinbarten Betrag

4. Nicht versichert ist/sind

4.1 die Ausfallzeit der Yacht aufgrund eines Maschinenschadens,

4.2 Schäden, die nicht vom Berufs-Skipper oder dessen Crew verursacht wurden (z.B. höhere Gewalt, Blitzschlag etc.),

4.3 Schäden, die bei Regatten entstehen, sofern die Deckung des Regattarisikos nicht gesondert vereinbart ist.

5. Obliegenheiten des Versicherten

Als Voraussetzung zur Schadenregulierung sind zu erbringen:

5.1 Bericht des Schadenherganges unterzeichnet vom Skipper und allen Insassen der Yacht zum Zeitpunkt des Schadenereignisses

5.2 Kopie des kompletten Chartervertrages

5.3 Kopie des kompletten Folge-Chartervertrages des Charterers, der aufgrund des Schadens das von ihm gebuchte Schiff nicht übernehmen konnte

5.4 Bericht der Agentur, oder Vercharterers auf welches Schiff der Folge-Charterer gegebenenfalls umgebucht wurde

5.5 Bestätigung der Agentur, dass ggf. auf kein geeignetes Schiff umgebucht werden konnte

5.6 Führerschein des Schiffsführers

5.7 Ein aussagefähiger Wetterbericht

6. Vertragsbestandteil

sind auch die „Allgemeine Bestimmungen (AGB) für die beruflichen Skipper-Versicherungen“

Besondere YACHT-POOL-Bedingungen
EU BS 20260722 für die

PROFI CHARTERRÜCKTRITT-VERSICHERUNG

1. Versicherungsumfang

1.1 Der Versicherer leistet Entschädigung an den Versicherten bei **Nichtantritt** des Törns durch den Versicherten für

1.1.1 die dem Charterunternehmen vertraglich geschuldete Rücktrittskosten und weitere, vom Versicherten im Zusammenhang mit dem Törn vertraglich geschuldete Rücktrittskosten, wie z. B. für eigene Flüge, sofern die Flugkosten mitversichert wurden.

1.1.2 Der Versicherer leistet auch Entschädigung für andere vom Versicherten im Zusammenhang mit dem Törn vertraglich geschuldete Rücktrittskosten, wie z. B. für Flüge der Gäste. Dies gilt nur, wenn die Flugkosten der Gäste auch mitversichert wurden, eine Personenliste eingereicht wurde und dies in der Police vermerkt ist.

1.1.3 Nicht mitversichert ist die Aufwandsentschädigung des Skippers. Diese kann nach Rücksprache mit YACHT-POOL versichert werden und muss explizit in der Police vermerkt sein.

1.2 Der Versicherer leistet ferner Entschädigung an den Versicherten bei **Abbruch** der Reise

1.2.1 den Kostenanteil der nicht genutzten Charter. Dies gilt nur, falls eine Weitervercharterung nicht gelungen ist.

1.2.2 die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten des Versicherten nach 1.1.1 und 1.1.2, vorausgesetzt, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind; dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr.
Die Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung eines verstorbenen Versicherten.

1.2.3 die anteilige Aufwandsentschädigung des Skippers, sofern diese nach 1.1.3 mitversichert ist.

1.3 Der Versicherer ist im vorstehenden Umfang leistungspflichtig, wenn infolge einer der nachstehend genannten wichtigen **Gründe** entweder die Reiseunfähigkeit des Versicherten nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder ihm der Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann:

1.4 Bei Tod, schwerem Unfall oder unerwarteter schwerer Erkrankung des Versicherten, seines Ehegatten, seiner Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder.

1.5 Bei Impfunverträglichkeit des Versicherten.

1.6 Bei Schaden am Eigentum des Versicherten infolge von Feuer, Elementarereignis oder vorsätzlicher Straftat eines Dritten, sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich oder sofern zur Schadenfeststellung seine Anwesenheit notwendig ist.

2. Ausschlüsse

2.1 Der Versicherer haftet nicht für die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben, politische Gewalthandlungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen und Kernenergie.

2.2 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für den Versicherungsnehmer der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war (Vorerkrankungen) oder der Versicherungsnehmer ihn vorsätzlich herbeigeführt hat. Hat der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig verursacht, so ist der Versicherer berechtigt. seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2.3 Der Versicherer haftet bei Rücktritt wegen Schwangerschaft und damit verbundenen Beschwerden und Erkrankungen, sofern vorher vereinbart,

3. Versicherungssumme, Selbstbehalt

3.1 Die Versicherungssumme soll dem vollen ausgeschriebenen Charterpreis gegenüber der Charterfirma entsprechen, ggf. zzgl. Flügen und Aufwandsentschädigung.

Der Versicherer haftet bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme abzüglich Selbstbehalt;

3.2 Bei jedem Versicherungsfall trägt der Versicherte einen Selbstbehalt. Dieser wird - soweit nicht anders vereinbart - auf 20 v. H. festgelegt.

3.3 Die Versicherungssumme darf nicht niedriger sein, als die im Chartervertrag vereinbarte Charter (ggf. zzgl. Flüge, Hotel), sonst liegt Unterversicherung vor. Rücktrittschäden werden in diesem Fall nur im Verhältnis der Höhe der vereinbarten Versicherungssumme zu den versicherten Gesamtkosten reguliert.

4. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet:

4.1 YACHT-POOL den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig die Reise bei der Buchungsstelle oder im Falle der schon angetretenen Reise beim Reiseveranstalter zu stornieren;

4.2 YACHT-POOL, soweit zumutbar, jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel von sich aus zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfälle, Impfunverträglichkeit;

4.3 Auf Verlangen des Versicherers die Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann.

4.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch grober Fahrlässigkeit. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

5. Crewliste und Verträge

Im Schadenfall sind die bei der Agentur abgegebene Crew-Liste und die Verträge zwischen dem Versicherten und der Crew vorzulegen.

7. Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen 2 Wochen zu erfolgen.

8. Vertragsbestandteil

sind auch die „Allgemeine Bestimmungen (AGB) für die beruflichen Skipper-Versicherungen“ sowie die sonstigen Vereinbarungen.